



Gemeinde Stattegg

Dorfplatz 1
8046 Stattegg

Baubehörde Kundmachung

GZ: B-2023-1161-00087/0001
Datum: 26.05.2023

Kontaktdaten

SB/Abt: Dr. Klaus Gamse/DW
Tel: 0316/691136
Mail: gde@stattegg.gv.at

**Gegenstand: Neubau Einfamilienhaus mit 2 Garagen (2+2 PKW) und überdachten Terrassen, Vornahme einer Geländeänderung, Gestaltung der Außenanlagen, Errichtung Oberflächenentwässerungsanlage, Aufstellung einer Luftwärmepumpe, Errichtung einer Poolanlage, Aufstellung einer Photovoltaikanlage
Heimo Puches, 8043 Graz und Marion Puches, 8043 Graz**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **27.04.2023**, eingelangt am **05.05.2023**, haben **Heimo Puches, 8043 Graz und Marion Puches, 8043 Graz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Neubau Einfamilienhaus mit 2 Garagen (2+2 PKW) und überdachten Terrassen, Vornahme einer Geländeänderung, Gestaltung der Außenanlagen, Errichtung Oberflächenentwässerungsanlage, Aufstellung einer Luftwärmepumpe, Errichtung einer Poolanlage, Aufstellung einer Photovoltaikanlage** auf dem Grundstück **GST 661/5 aus EZ 63282/00053 in KG Stattegg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Dienstag, den 13.06.2023, um ca. 14:30 Uhr

mit dem Zusammenritt **an Ort und Stelle in Am Hohenberg 21, 8045 Stattegg** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Andreas Kahr-Walzl

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Stattegg zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Andreas Kahr-Walzl